

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Internistische Intensivmedizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung:
 - a. Grundlegende Kenntnisse (Klinische Merkmale, Notfalldiagnostik; Grundprinzipien der Therapie) über häufige lebensbedrohliche Syndrome der internistischen Intensivmedizin:
 - i. Akute Ateminsuffizienz
 - ii. Akutes Kreislaufversagen, Schock
 - b. Grundlegende Kenntnisse über Methoden in der Intensivmedizin:
 - i. Monitoring: Basismonitoring, erweitertes hämodynamisches Monitoring; Nutzen; Grenzen der Technik
 - ii. Beatmung: Grundprinzipien, Gefährdung der Lunge durch Beatmung; Anpassung der Beatmung nach Blutgaswerten
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung:
 - (1) Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden. Diese werden als Praktikum von 1 Woche auf der Station abgeleistet.
 - (2) Die Termine werden durch Absprache bestimmt.
- (4) Die Kapazität ist auf zeitgleich 2 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail über die verantwortlichen Oberärzte der ITS2. Die Terminvergabe erfolgt entsprechend der Gegebenheiten auf Station.
- (5) Zugangsvoraussetzung: Vorlesung/ Praktikum Innere Medizin absolviert

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können nicht kompensiert werden.
- (3) Abschlussleistung
 - (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: am letzten Tag findet eine mündliche Prüfung statt, Prüfungsinhalt ist das im Praktikum vermittelte Wissen.
 - (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 4 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: keine.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

10.05.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. S. Felix

Lehrstuhlinhaber*in

Dr. med. S. Frieseke

Dr. med. P. Abel

Veranstaltungsverantwortliche*r